

**LZ**  
**55**  
**(3,5)**  
**Sep.**

[2 55-(3,5)]

5.  
Hochgräflich Etppische

# Schulordnung

d. d. Detmold den 28 Mart. 1767.



---

LEMO, mit Meyerschen Schriften.

L2 55-3,5)

90119913 01119900

gummaludh

7071 11000 80 1101100 1101100



1101100 1101100 1101100

Wir Simon August  
Regierender Graf und Edler Herr zur  
Lippe, Souverain von Bienen und  
Ameniden, Erb-Burg-Gräf zu No-  
trecht &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen: Was maffen  
Wir schon von Anfang Unserer Regierung  
mit vielem Mißfallen wahrgenommen, daß  
das Schulwesen in Unserer Grafschaft, beson-

ders auf dem Lande, in einen solchen Verfall  
gerathen, woraus nach und nach eine grobe  
Unwissenheit Gottes und seines Worts zum  
Nachtheil des Glaubens und der Gottseligkeit  
bey dem größten Haufen entstehen muß.

Obwohl von Uns in Gott ruhen-  
den Vorfahren nun durch die Kirchenordnung  
in dem XIII Cap. dagegen die heilsamsten Ver-  
ordnungen gemacht worden: Es aber scheint,  
daß dieselben entweder ganz in Vergessenheit  
gekommen, oder nicht gehörig beachtet werden.  
So haben Wir kraft Landesherrlicher Macht  
und

und Bischöflichen Amts für nöthig erachtet,  
diese Verordnungen nicht nur zu erneuren,  
sondern auch zu desto bessern Unterricht aller,  
die es angehet, hierdurch zu verordnen und  
zu befehlen:

I) daß alle und jede Eltern ihre Kinder  
sobald sie sieben Jahr alt sind, des  
Sommers sowol als des Winters zur  
Schule schicken sollen und zwar des  
Winters die in Unserer Kirchenord-  
nung pag. 94. n. (9.) bestimmte  
Schulstunden, des Sommers aber  
wenigstens zwey oder drey Stunden  
in

in der Mittagszeit, da die Kinder  
von anderer Arbeit frey seyn kön-  
nen.

2) Daß dafür das in Unserer Kirchenord-

nung bestimmte Schulgeld von der  
Winterschule ganz von der Sommer-  
schule aber nur die Halbscheid bezahlet  
werden soll. Jedoch werden diejeni-  
gen Eltern, welche aus Liebe zu  
Gott und seinem Worte ihre  
Kinder des Sommers sowohl als  
des Winters Vor- und Nachmitta-  
ges

schon ges zur Schule schicken, das völlige  
Schulgeld zu bezahlen, sich nicht ent-  
sagen.

3) Daß diejenigen Eltern, die ihre Kinder  
nicht zur Schule schicken, nichts de-  
stoweniger von dem Winter das  
ganze und von dem Sommer das  
halbe Schulgeld bezahlen; auch über-  
dem wegen der unverantwortlichen  
Versäumung ihrer Kinder zur Bru-  
ge gebracht und am Gogerichte deshalb  
bestrafet werden sollen.

4) Diejenigen Kinder hingegen, welche wegen der äußersten Armuth ihrer Eltern, das tägliche Brodt zu verdienen, sich des Sommers bey andere Leute in Dienst begeben müssen und dadurch so weit von der Schule entfernt werden, daß sie von ihren Dienstherrn keine Erlaubniß nach der Schule zu gehen erlangen können, von Bezahlung des Sommer Schulgeldes zwar befreyet seyn sollen, dagegen aber auch niemand leicht verstattet werden, seine Kinder

der erhebe sie zum heil. Abendmahl  
gelassen, ohne Vorwissen des Predi-  
gers, und andere Gemeinen oder  
Kirchspiele in Diensten zu bringen,  
weil dadurch allerley Unordnungen  
entstehen und die Kinder der Unter-  
weisung in den Schulen gänzlich ent-  
zogen werden.

Deswegen

5) auch kein Prediger Kinder aus einer  
andern Gemeinde zur Confirmation  
annehmen soll, es sey denn mit

XX

Be-

Bewilligung des Predigers, zu des-  
sen Gemeinde solche Kinder gehören,

Wie dann auch

6) keine Kinder, die noch nicht 14 Jahr  
alt, von irgend einem Prediger bey  
schwerer Verantwortung confirmiret  
und zum heil. Abendmahl gelassen  
werden sollen: Weil sonst die  
Schulen ruiniret und der Unwissen-  
heit nicht abgeholfen wird.

7) Ein

7) Ein jeder Küster und Schulmeister die  
in der Kirchenordnung bestimmte  
Schulstunden des Winters von Mi-  
chaelis bis Ostern genau und fleißig  
sowol Vor- als Nachmittag in Acht  
nehmen, des Sommers von Ostern  
bis Michaelis aber alle Tage in der  
Mittagszeit wenigstens zwey oder  
drey Stunde Schule halten sollen.  
Von Wann aber Eltern auch des Som-  
mers ihre Kinder wollen Vor- und  
Nachmittag zur Schule schicken, sol-  
len sie dazu stets willig und bereit  
seyn,

seyn, wann auch nur drey Schul-  
kinder da wären.

8) Kein Küster oder Schulmeister seine  
Schularbeit ohne erhebliche Ursachen  
versaumen, oder solche durch seine  
Ehefrau oder Kinder, wie öfters  
geschiehet, verwalten lassen, sondern  
derselben selber fleißig und gewissenhaft  
obliegen soll; Solte er aber noth-  
wendiger Geschäfte halber ausreisen  
müssen, so soll er solches nicht allein  
seinem Prediger anzeigen, sondern  
auch Sorge tragen, daß die Schule  
nichts

nichts desto weniger durch solche, die  
dazu tüchtig sind, gehörig gehalten  
werde.

9) Kein Küster oder Schulmeister seinen  
Schulkindern, außer des Mittewochen  
und Sonnabend Nachmittages, auch  
nicht an solchen Tagen der Woche,  
wann des Morgens der öffentliche  
Gottesdienst oder eine Leichenpredigt  
gehalten worden, Urlaub geben darf,  
sondern auch alsdann wenigstens des  
Nachmittages Schule gehalten werden  
soll.

Wo-

216 Wohingegen

110) Ein jeder Rüter und Schulmeister das ihm gehörige Schulgeld alle halbe Jahr oder wenigstens alle Jahr richtig einfordern und der Beamte jeden Orts denenselben dazu ohne Nachsicht, und wenn jemand in Güte nicht bezahlen will, mit der Execution behülflich seyn schuldig soll. Wann aber ein Rüter oder Schulmeister sein Schulgeld von einem Jahr ins andere stehen läßt und darüber nachher Klagen entstehen, so soll er mit seiner Forderung schlechterdings abgewiesen werden.

Da

1337 Damit nun alles dieses desto genauer in  
Acht genommen werde; So werden alle und  
jede Predigere hiedurch zugleich ernstlich erinnert,  
auf die Schulen ihres Kirchspiels nicht nur  
stets ein wachendes Auge zu haben, sondern  
auch dieselben alle Monat zu besuchen, und  
dafern sie einen oder den andern, welcher da-  
gegen handelt, antreffen, selbigen das erste und  
andere mal ernstlich warnen und vermahnen, das  
dritte mal aber solches Unserm Consistorio zur  
Abhandlung ohnaußbleiblich zu berichten, hierun-  
ter überhaupt auch ihr Amt nach End und  
Pflichten, so wie sie es vor Gott und uns  
verantworten können, zu beachten.

Auf daß auch niemand mit der Unwis-  
senheit sich entschuldigen könne, so soll diese  
Unsere Verordnung alle Jahr einmal am Sonn-  
tage nach dem halbjährigen Bättage vor Mi-  
chaelis von denen Kanzeln publiciret auch gehörig  
affigiret und jedem Küster und Schulmeister  
davon ein Exemplar zur genauen Befolgung  
er-

ertheilet werden. Wornach sich also ein jeder  
zu achten. Urkundlich Unserer eigenhändigen  
Namens Unterschrift und ben gedruckten Un-  
sers geistlichen Consistorii Insiegels. So  
geschehen in Unserer Residenz Detmold den  
28ten Mart. 1767.

**(L.S.) Simon August**

**R. Graf und Edler Herr zur Lippe**

Lippische Landesbibliothek



03661589

